



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

62. Abschnitt. Die beiden Rechtsbücher Wigands

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Zum Schluss, welcher das Verfahren gegen einen missethätigen Freigrafen bespricht und aus § 1 der AR entlehnt ist, ist beigesezt:

[Man soll den Freigrafen vorladen] »as tho dem ersten maile myt seven vrijscheffen ind myt twen frigreven, to dem anderen maile myt XIII frighscheffen ind veyr frigreven, to dem derden maile myt XXI frighscheffen ind mit VII frygreven, ind to itliker tijt to sess wecken ind tho drey dagen und nicht korter, wante dey frygreven also gefrigget synt boven keyser konning hertogen greven frigheren fryscheffen [van eres amptz wegen der fryenstoile]¹⁾ ind friggen gerichte, dat men sey also verboden ind wynnen sal, ind off dey vrigreven eder vrigreve, dey also verbodet ind gewonnen were, des dem ungehorsam worden ind weren, dey weren darumme brockhafflich to den ersten twen termynen, ind tho deme derden male mochte men sey dan vart hensetten vorfeimen ind vorvoren na saten der hemeliken achten.

Die Würdigung einzelner Angaben in diesem Stück muss der späteren Untersuchung, namentlich in Abschnitt 102 vorbehalten bleiben. Sie wird zeigen, dass aller Wahrscheinlichkeit nach an einer Stelle eine Lücke vorhanden ist, entstanden durch das Ausfallen mehrerer Worte, welche in dem ursprünglichen Texte standen. Da dieser Fehler durch alle Ueberlieferungen geht — höchstens könnte die Hahnsche ausgenommen sein —, so müssen sie von derselben Vorlage abstammen.

62. Abschnitt.

Die beiden Rechtsbücher Wigands.

Die von Wigand benutzte Arnsberger Handschrift ist verschollen, ebenso eine, welche sich nach Wigand S. 12 in Gotha befand, dort nicht mehr vorhanden. Doch liegen zwei andere Handschriften vor: 1 Osnabrück und die Rademachersche Abschrift in 7 Soest.

Den Anfang bildet Reimprosa, in welcher Wig. einige unrichtige Lesarten hat. Es muss heißen Z. 2: ungespalt; Z. 15 f: verlain, sunder deme to rechter hulpe bystain; dat geistliche swert enrichtet nicht over bloit; Z. 17: dat moit ick darby laten; Z. 20: ichtes ute dem wege hir entgienge; Z. 24: underdain statt: horsam.

Die beiden Handschriften zeigen gegenüber Wigands Druck, der überhaupt die jüngste Form vertritt und nicht fehlerfrei ist, und auch unter sich manche Verschiedenheiten, die ich übergehe, da ich

¹⁾ Diese Worte sind ein nachträglicher Zusatz.

die Grundtexte geben konnte. Indessen muss ich hier noch eine andere Frage berühren. Duncker S. 153 legt der Handschrift 1. Osnabrück eine ganz besondere Bedeutung bei, indem er sie als einen »Durchgangspunkt« für unser Rechtsbuch, ehe es in das Grosse Rechtsbuch verarbeitet wurde, betrachtet. Denn sie hat zahlreiche Zusätze theils an den Rand, theils auf einzelne Papierzettel geschrieben, welche Stellen aus letzterem enthalten. Die an sich einfache Annahme, dass »der Schreiber zuerst das Wigandsche Rechtsbuch abgeschrieben und dann nach dem Texte, der ihm gleichfalls vorlag, korrigirt und mit Zusätzen versehen habe«, erklärt er S. 154 für »geradezu als undenkbar«.

Die Gründe, welche er anführt, sind nicht stichhaltig. Im Zusatz zu § 7 hat sich Duncker verlesen; der Osnabrücker schreibt wie das Grosse Rechtsbuch: in keyserlicher (nicht: kristenlicher), was auch allein richtig ist. Der Ausdruck: »to sture gesat« ist aus der einleitenden Reimprosa genommen, weil er kürzer war, als der in der Vorlage. Dieselbe Bewandniss hat es mit den anderen angeführten Stellen, überall lediglich kleine Kürzungen der Vorlage, deren Wortlaut nicht genau wiedergegeben wird. Der Schreiber ist ohne grosse Auswahl verfahren und hat sich nur einen geringen Theil des erweiterten Textes bemerkt, häufig ganz gleichgiltige Dinge. Ich gebe hier zwei Proben, die genügen werden. Die eingeklammerten Worte hat der Verfasser aus dem Grossen Rechtsbuche nachgetragen.

§ 27, Wigand 556, Mascov 71, Tross 36: Nu wete, wo du eynen vryschepen maken salt. du salt twe frye oder andere [twe] frieschepenen in dynre [fry] graveschap [ind fryem banne geseten synt] van dem gerichte [uyt] laten gayn.

§ 33, Wig. 558, Mascov 81, Tross 39: Der fryfrone sall wysen vur recht: were dat die man [offte eynich man] die brechte intgemeyn ind [offt] sechte eynich stuck van der heymliken achte [eynchen unwetenen manne off unwetenen luden elenen oft groet, und man die dat gedain hedde erfaren konde und moechte], so sulde man yn angrypen [unverfolget] ind werpen.

Die Zusätze im Texte und auf den Papierzetteln rühren von dem Schreiber der Handschrift her; eine kleine Verschiedenheit im Federzug und in der Tinte verräth, dass sie erst später zugefügt sind. Der Verfasser machte es mit den Ruprechtschen Fragen gerade so, indem er auch da einzelne Notizen aus der erweiterten Fassung nachtrug. — Die Annahme Dunckers ist übrigens schon deswegen

ganz unhaltbar, weil das Grosse Rechtsbuch älter ist, als die Osna-brücker Handschrift.

Der Inhalt des ersten Rechtsbuches ist, wie wir schon sahen, aus älteren Quellen entnommen. Unmittelbar benutzte es für § 1—14 die im Abschnitt 57 mitgetheilte Aufzeichnung, § 15—19: Abschnitt 58, § 20—26: Abschnitt 56, § 27, 30 wieder Abschnitt 58. Für die übrig bleibenden § 28, 29, 31—34 sind in Abschnitt 60 die muthmasslichen, in ihrer echten Gestalt verloren gegangenen Grundlagen nachgewiesen.

An der Arbeit ist demnach ausser der Einleitung nur die Anordnung und die Erweiterung des Wortlautes eine selbständige Leistung.

Die Zeit der Entstehung lässt sich insofern bestimmen, als sie nach 1437 anzusetzen ist. Denn § 20 enthält einen Zusatz, wie man die Vorladebriefe überbringen soll (und die sal men — — uitflucht und ynflucht), welcher aus der niederdeutschen Bearbeitung der RF stammt, die wie Abschnitt 52 erwies, erst nach der AR erfolgte.

Die Eintheilung, welche Wigand giebt, ist nicht die alte, sondern von ihm selbst gemacht. Denn im § 32 wird der von ihm als 20. bezifferte Abschnitt als 21. bezeichnet. Die Handschriften haben auch eine andere Anordnung.

Vom zweiten Rechtsbuche ist eine Handschrift nicht bekannt, da die von Wigand abgedruckte aus Arnberg verschollen ist; der Anhalt, welchen eine solche möglicherweise für die Altersbestimmung geben könnte, fehlt also. Der sehr reine Dialekt entspricht dem der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Angehängt ist ein Schreiben, in welchem zwei Freischöffen einen Verklagten von dem Freigrafen Hermann zu Villigst abfordern. Es ist freilich zweifelhaft, ob der Name nicht willkürlich gewählt ist, aber da auch der Freistuhl und der Name des Angeklagten genannt werden, darf man getreue Abschrift eines wirklichen Schreibens annehmen. Unter den in Villigst regelmässig richtenden Freigrafen ist kein Hermann vorhanden, doch haben 1442 Hermann Hakenberg und 1462 Hermann Werdinchus aushilfsweise den dortigen Stuhl besessen. Da das Rechtsbuch in das Grosse, welches gegen 1470 vorhanden war, aufgenommen ist, wäre also seine Entstehung in die Jahre 1442—1470 zu setzen.

Nach Form und Inhalt ist es eins der besten Erzeugnisse der Vemerechtsliteratur. Es beginnt mit den Bestimmungen über Königsstrasse, Jauch- und Kirchenwege und stellt dann den Process gegen

einen Freischöffen dar, die Vorladung § 2, die Bürgschaft, welche zwei Freischöffen für den Verklagten leisten können § 3—6, das Verfahren gegen den erscheinenden § 7 und nicht erscheinenden Verklagten § 8, das Recht der Appellation an den Kaiser bei ungebührlichem Verfahren des Freigrafen § 9, wie lange der Verklagte auf das Erscheinen des Freigrafen warten müsse § 10, und endlich die Wiedereinsetzung eines vervevten Freischöffen § 11—12.

Der Verfasser setzte seine Schrift aus anderen Quellen zusammen, aber er bediente sich ihrer in freier Weise und schuf aus ihnen selbständig und verständig ein zusammenhängendes Ganze. Nur zwei Wiederholungen (in § 2 = 5 und § 4 = 11) stören etwas. Aus Wig. A. § 20, 24, 32 bildete er § 2 und 5 und entnahm ihm noch den ersten Absatz von § 7 in § 26 und den Schluss von § 8 in § 12.

Die §§ 3 und 4 zeigen grosse Aehnlichkeit mit dem Abschnitt bei Hahn 624 und es ist vielleicht nicht Zufall, dass der eine dort mitgetheilte Procuratoriumsbrief ebenfalls den Stuhl zu Villigst in den Jahren 1444—1458 betrifft²⁾. Aus dem Anhang der Ruprechtschen Fragen sind der zweite Absatz von § 7 und 8 hergeleitet. Für die §§ 11 und 12 ist der Ursprung in Abschnitt 59 nachgewiesen.

So bleiben nur übrig § 1, der sich in gleicher oder ähnlicher Form anderswo nicht findet¹⁾, § 6, der logisch mit den vorangehenden zusammenhängt, und § 9 und 10, welche vor Gericht gefundene Urtheile zu sein scheinen, wie die äussere Form noch deutlich zeigt.

Die in § 4 beschriebene Form, wie Briefe in das Freigericht zu bringen seien, nämlich mit gefalteten Händen, mit einem grünen Kreuze, zwei weissen Handschuhen und einem Königsgulden, bestimmt in ähnlicher Weise ein 1443 vor dem Stuhle zu Freienhagen gewiesenes Urtheil, nur verlangt es statt des grünen Kreuzes ein blauseidenes²⁾.

63. Abschnitt.

Das Grosse Rechtsbuch.

Es liegt in zwei bereits angeführten Drucken vor, welche Mascov nach Hschr. 2. Osnabrück, Tross nach 7. Soest veranstalteten. Tross benutzte nur die Abschrift Rademachers, obgleich

¹⁾ Vgl. Sachsenspiegel II, 59 § 3 und Frensdorff Dortmund. Stat. 37.

²⁾ Stadtarchiv Frankfurt. Vgl. Lang Gesch. Ludwig des Bärtigen 253 und Freyberg I, 212.